

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/5-V/2/88

An das
Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	62 GE 988
Datum:	27. SEP. 1988
Verteilt	28.9.88 je

H. Pommer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

26. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/5-V/2/88

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

DRINGEND
26. Sep. 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

23 0102/1-II/3/88
vom 25. Juli 1988

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

In Art. II sollte das Gesetzeszitat vervollständigt werden und dieser daher wie folgt lauten: "Art. II Abs. 4 des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl. Nr. 479/1985, wird aufgehoben."

Da durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausschließlich Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geändert bzw. aufgehoben werden sollen, und § 51 Abs. 2 dieses Gesetzes bereits eine Vollzugsklausel enthält, ist Art. IV des Entwurfes entbehrlich.

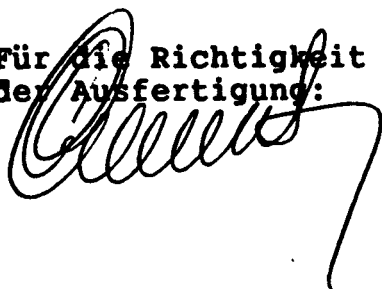
Schließlich verweist der Verfassungsdienst darauf, daß das Familienlastenausgleichsgesetz bisher bereits durch insgesamt 30 Novellen und zwei Aufhebungen (durch den Verfassungsgerichtshof) geändert wurde. Dadurch ist der unhaltbare Zustand entstanden, daß dieses für breite Kreise so wesentliche Gesetz für Normunterworfenene praktisch unzugänglich

- 2 -

geworden ist. Auf diesen Umstand hat der Verfassungsdienst - in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für die "Allgemeinen Angelegenheiten der Rechtsordnung" - bereits in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen (zuletzt mit Schreiben vom 17. Jänner 1988, GZ 600.559/2-V/2/88). Eine Wiederverlautbarung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist daher dringend erforderlich.

26. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. J. Jabloner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.